

Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen

Anträge der Regierung vom 5. Mai 2026

Art. 1 Abs. 2 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Art. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Erlasstitel: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung unterstützt die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen, weil die bisherige freiwillige Praxis erhebliche Schwächen aufweist: Es gibt keine vollständige Übersicht über alle Anlagen, keine verpflichtenden Sicherheitskontrollen und keine rechtliche Handhabe, um Mängel zu beheben. Dadurch entstehen Sicherheitsrisiken und rechtliche Unsicherheiten, etwa gegenüber Dritten wie Versicherungen.

Sportschiessanlagen befinden sich mutmasslich sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Bauzonen. Für Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist der Kanton im Rahmen der raumplanungs- und baurechtlichen Bewilligungsverfahren regelmässig involviert. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für Baubewilligungen innerhalb der Bauzonen grundsätzlich bei den politischen Gemeinden, sodass eine kantonale Mitwirkung dort nicht in jedem Fall sichergestellt ist. Auch unter diesem Aspekt erscheint die vorgesehene Bewilligungspflicht für den Betrieb von Sportschiessanlagen sachgerecht und stellt sicher, dass der Kanton in allen Fällen in geeigneter Weise einbezogen wird.

Zudem erfolgt dadurch eine Gleichbehandlung mit den Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst, bei welchen die Bewilligungspflicht von Bundesrechts wegen gilt.